

INFOBLATT

Über die Möglichkeit einer Förderung des Landes für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, die das Entgelt für Einsatzkräfte während eines Großschadensereignisses oder Bergrettungseinsatzes fortzahlen

Allgemeines

Am 02.07.2019 hat der Nationalrat beschlossen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben sollen, wenn sie als Mitglied einer freiwilligen Einsatzorganisation wegen eines Einsatzes bei einem sogenannten Großschadensereignis bzw. bei Bergrettungseinsätzen an der Dienstleistung verhindert sind. Gleichzeitig hat der Nationalrat beschlossen, dass die Länder jene Kosten aus dem Katastrophenfonds refundiert bekommen, die ihnen entstehen, wenn sie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für den durch den Wegfall dieser Arbeitskraft entstandenen Verlust entschädigen. Die Refundierung wurde in der Richtlinie des Bundes zur Zuschussregelung des § 3 Z 3 lit. b Katastrophenfondsgesetz mit einem Pauschalbetrag von € 200,00 pro Tag festgesetzt.

Wer kann die Abgeltung einer geleisteten Entgeltfortzahlung beantragen?

Anspruchsberechtigte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind all jene, deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem österreichischen Arbeitsrecht unterliegen und die wegen eines Einsatzes unter Fortzahlung des Entgelts dienstfrei gestellt wurden. Beschäftigte von Gebietskörperschaften oder von Unternehmen im überwiegenden Eigentum von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinden) sind ausgenommen. Das gilt auch für Tochterunternehmen und Unternehmen jeder weiteren Stufe, wenn sie überwiegend im Eigentum von Gebietskörperschaften oder vom Zuschuss ausgenommenen Unternehmen stehen. Die Beteiligungen werden dabei nicht durchgerechnet, d.h. die Ausnahme gilt auch für eine Tochtergesellschaft, die zu mehr als 50% (z.B. 50,01%) im Eigentum eines Unternehmens ist, das seinerseits zu mehr als 50% im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

- a. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer muss dem Angestelltengesetz, dem Gutsangestelltengesetz, dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Landarbeitsgesetz sowie dem Österreichischen Arbeitsrecht unterliegen.

- b. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer muss **Mitglied einer anerkannten Einsatzorganisation** sein.

Als anerkannte Einsatzorganisationen gelten nur solche Organisationen, die ihren Sitz in Österreich haben.

- c. Der Einsatz muss infolge eines Großschadensereignisses oder eines Bergrettungseinsatzes von mindestens 8 Stunden erfolgt sein.

Ein **Großschadensereignis** ist eine Schadenslage, bei der während eines durchgehenden Zeitraumes von zumindest 8 Stunden permanent mehr als 100 Personen (z.B. Einsatzkräfte der Feuerwehr, der Rettungsorganisationen, der Polizei, des Bundesheeres, etc.) notwendig im Einsatz sind.

Bei einem **Bergrettungseinsatz** ist die Anzahl der Einsatzkräfte unerheblich. Umfasst sind alle Einsatzorganisationen und deren Einsatzkräfte, die an einem Bergrettungseinsatz teilnehmen. Der Begriff Bergrettungseinsatz umfasst auch Rettungseinsätze in Höhlen.

Sucheinsätze im freien Gelände, die keine Bergrettungseinsätze sind, gelten als Großschadensereignisse, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die **Bestätigung**, dass ein Großschadensereignis oder ein Bergrettungseinsatz vorliegt, erhält die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer bei der jeweiligen Einsatzorganisation (Landesverband).

- a. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer muss zumindest 8 Stunden durchgehend eingesetzt gewesen sein.

Der **Begriff „durchgehender Einsatz“** umfasst Zeiten der Anreise zum Stützpunkt der Einsatzorganisation oder zum Einsatzort, Vorbereitungsarbeiten vor dem Einsatz, die Anreise vom Stützpunkt der Einsatzorganisation zum Einsatzort, Tätigkeiten im Einsatz inklusive Pausen, eine Rückfahrt zum Stützpunkt sowie anschließende Abschlussarbeiten. Der Einsatz gilt als beendet, wenn die Ausrückebereitschaft für einen neuerlichen/nächsten Einsatz wiederhergestellt ist.

Die **Bestätigung** über die konkrete Einsatzzeit erhält die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer bei der jeweiligen Einsatzorganisation. Die Dienstverhinderung umfasst ergänzend zur Einsatzzeit aber auch Zeiten der notwendigen Erholung der Einsatzkraft vom Einsatz nach dessen Abschluss.

b. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer muss für den abzugeltenden Tag im Ausmaß des ganzen Arbeitstages nach der vorgesehenen Normalarbeitszeit unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt sein.

Der **Begriff „Tag“** ist als ein Arbeitstag im Umfang der nach der Arbeitszeiteinteilung (Dienstplan, Schichtplan) vorgesehenen täglichen Normalarbeitszeit zu verstehen. Voraussetzung für die Abgeltung ist somit, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Einsatzkraft im Ausmaß eines ganzen Arbeitstages freistellt und das Entgelt fortzahlt.

Für die **Berechnung der Dauer** der abgeltungsfähigen bezahlten Dienstverhinderung am Arbeitstag sind alle unter Punkt d) aufgezählten Zeiten einschließlich der notwendigen Erholung nach dem Einsatz zu berücksichtigen.

Eine **Abgeltung** gebührt nur für Entgeltfortzahlungen im Sinne der arbeitsrechtlichen Regelungen. Diese Entgeltfortzahlungen setzen eine **Vereinbarung** über Ausmaß und Dauer der Dienstfreistellung voraus und können auch vorab für zukünftige Einsätze getroffen werden. Auch eine nachträgliche und zeitnahe Zustimmung zu der Teilnahme am Einsatz schließt eine Abgeltung der getätigten Entgeltfortzahlung nicht aus. Die Zustimmung kann auch durch eine bloße Fortzahlung des Entgelts konkludent erfolgen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Abgeltung beträgt pauschal € 200,00 pro im Einsatz befindlicher(m) Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer und Tag.

Eine Aliquotierung dieser Pauschale ist nicht vorgesehen,

Wie erfolgt die Antragstellung?

- a. Die Antragstellung erfolgt durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber an jenes Bundesland, in dem der Einsatz stattgefunden hat.
- b. Der Antrag muss spätestens bis zum Ende des nachfolgenden Quartals ab Ende des Ereignisses einlangen.
- c. Der Antrag hat mittels des dafür vorgesehenen Formulars zu erfolgen und alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Beilagen) beinhalten.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auf das bekannt gegebene Konto nach Vorliegen sämtlicher Nachweise und positiver Beurteilung.

Wie erfolgt die Kontrolle?

Das Amt der NÖ Landesregierung behält sich vor, jederzeit stichprobenweise Überprüfungen der Antragsvoraussetzungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben erfolgte Auszahlungen werden rückgefordert.

Ab wann können Zuschüsse beantragt werden?

Die Regelung gilt für Großschadensereignisse bzw. Bergrettungseinsätze, die ab 1. September 2019 eingetreten bzw. erfolgt sind.

Beispiele:

1. Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Die Abfahrt vom Arbeitsort zum Einsatz erfolgt um 15:00 Uhr, der Einsatz dauert bis 23:30 Uhr. In diesem Fall steht keine Abgeltung zu, da der Einsatz während der Dienstzeit nur 2 Stunden gedauert hat.
2. Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Der Einsatz beginnt um 7:00 Uhr mit Vorbereitungsarbeiten, die Tätigkeit am Schadensort dauert 4 Stunden, die Rückkehr zum Stützpunkt und die Verrichtung von Abschlussarbeiten sind um 18:00 Uhr am selben Tag abgeschlossen. In diesem Fall steht für diesen Arbeitstag eine Abgeltung zu, da der Einsatz in der gesamten Dienstzeit erfolgt ist.
3. Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Der Einsatz beginnt um 7:00 Uhr mit Vorbereitungsarbeiten, die Tätigkeit am Schadensort dauert 4 Stunden, die Rückkehr zum Stützpunkt und die Verrichtung von Abschlussarbeiten sind um 16:00 Uhr am selben Tag abgeschlossen. Die Einsatzkraft wird für die restliche Dienstzeit wegen der notwendigen Erholung nach dem Einsatz dienstfrei gestellt. In diesem Fall steht für diesen Arbeitstag eine Abgeltung zu, da der Einsatz in der gesamten Dienstzeit erfolgt ist.
4. Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Der Einsatz beginnt um 7:00 Uhr mit Vorbereitungsarbeiten, die Tätigkeit am Schadensort dauert ohne Schlafpause bis 9:00 Uhr am nächsten Tag, die Rückkehr zum Stützpunkt und die Verrichtung von Abschlussarbeiten sind um 11:00 Uhr am selben Tag abgeschlossen. Die Einsatzkraft wird für die restliche Dienstzeit wegen der notwendigen Erholung nach dem Einsatz dienstfrei gestellt. In diesem Fall steht für beide Arbeitstage eine Abgeltung zu, da der Einsatz in der gesamten Dienstzeit an beiden Tagen erfolgt ist.

5. Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Der Einsatz beginnt um 7:00 Uhr mit Vorbereitungsarbeiten, die Tätigkeit am Schadensort dauert bis 5:00 Uhr am nächsten Tag, die Rückkehr zum Stützpunkt und die Verrichtung von Abschlussarbeiten sind um 7:00 Uhr am nächsten Tag abgeschlossen. Die Einsatzkraft vereinbart für diesen Tag einen Urlaub. In diesem Fall steht nur für den ersten Arbeitstag eine Abgeltung zu, nicht aber für den zweiten Tag, da hier ein Urlaub vereinbart wurde und keine Dienstfreistellung im Sinne der arbeitsrechtlichen Regelungen vorliegt.
6. Eine teilzeitbeschäftigte Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 14:00 Uhr. Der Einsatz beginnt um 7:00 Uhr und dauert bis 16:00 Uhr. In diesem Fall steht Anspruch auf eine Abgeltung zu, da der Einsatz in der gesamten Dienstzeit erfolgt ist. § 3 Z 3 lit. b KatFG geht auch hier von einer pauschalen Abgeltung in Höhe von 200 Euro durch das Land aus.
7. Eine Einsatzkraft arbeitet von 18:00 bis 6:00 Uhr des nächsten Tages, der Einsatz beginnt um 15:00 Uhr und dauert bis 2:00 Uhr am nächsten Tag, danach wird die Einsatzkraft wegen der notwendigen Erholung dienstfrei gestellt. In diesem Fall steht eine Abgeltung zu, da der Einsatz während der gesamten Dienstzeit geleistet wurde.
8. Eine Einsatzkraft arbeitet von 18:00 bis 6:00 Uhr des nächsten Tages, der Einsatz beginnt um 20:00 Uhr und dauert bis 2:00 Uhr am nächsten Tag, danach wird die Einsatzkraft wegen der notwendigen Erholung dienstfrei gestellt. In diesem Fall steht keine Abgeltung zu, da der Einsatz nicht während der gesamten Dienstzeit geleistet wurde.
9. Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Der Einsatz beginnt am Vortag um 22:00 Uhr und dauert bis 7:00 Uhr. Danach wird die Einsatzkraft wegen der notwendigen Erholung für den gesamten Arbeitstag dienstfrei gestellt. In diesem Fall steht eine Abgeltung zu, da die Einsatzkraft wegen des Einsatzes am gesamten Arbeitstag an der Dienstleistung verhindert ist.